OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-303657/24/Kü/MG – 303658/3**

Datum: **Linz, 9. Mai 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerden von 1. A__ und 2. B__, beide vertreten durch Rechtsanwältin Mag. C__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 9. Oktober 2023, GZ: BHWL/922180004791/22, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes aufgrund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. März 2025, Zl. Ra 2025/008/0009 bis 0010-10, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Den Beschwerden wird insofern Folge gegeben als die Geldstrafe auf 730 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 112 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Erstbeschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 73 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9. Oktober 2023, GZ: BHWL/922180004791/22, wurde über den Erstbeschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) eine Geldstrafe von 2.180 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

1. Datum/Zeit: 17.02.2022, 14:25 Uhr
   Ort: D__, E-Straße

Sie haben als Verantwortlicher der Firma B__ in F-Straße zu verantworten, dass die genannte Firma als DienstgeberIn nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 17.02.2022 um 14:25 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der zuständigen Krankenkasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.

Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.

Name: G__, geb. tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: Österreich
Arbeitsantritt: 17.02.2022.
Beschäftigungsort: Baustelle "H__", D__, E-Straße
Tätigkeit: Estricharbeiten

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird das Straferkenntnis aufzuheben.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Bf entgegen dem Doppelbestrafungsverbot bestraft worden sei, zumal er einmal wegen Nichtanmeldung des betreffenden Arbeitnehmers und in einem weiteren Verfahren wegen Falschanmeldung desselben Dienstnehmers bestraft worden sei. Zudem habe der Bf sehr wohl ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet. Dies dergestalt, da der Bf als Geschäftsführer der B__ die selbst verantwortliche Besorgung seiner Angelegenheiten, wie die An- und Abmeldung von Dienstnehmern anderen Personen, nämlich im Konkreten seinem Steuerberater, überlassen habe bzw. von diesem abgewickelt würden. Der fragliche Dienstnehmer habe sich bis zum Auslandsaufhalt des Bf nach wie vor im Krankenstand befunden. Der Bf sei davon ausgegangen, dass der Dienstnehmer erst am 21. Februar 2022 wieder zu arbeiten beginne. Dieser Umstand sei auch offensichtlich der Grund dafür gewesen, weshalb der Steuerberater den Arbeitsbeginn mit 21. Februar 2022 in seiner Anmeldung

datiert habe. Der Bf habe keine Kenntnis darüber gehabt, dass der Dienstnehmer jedoch bereits am 17. Februar 2022 wieder zu arbeiten begonnen habe. Im vorliegenden Fall habe der Bf als Geschäftsführer die Durchführung der An- und Abmeldung zur Pflichtversicherung beim zuständigen Krankenversicherungsträger seinem Steuerberater überlassen und sei er über den nach dem krankheitsbedingten Arbeitsausfall stattgefundenen Arbeitsbeginn am 17. Februar 2022 von niemanden in Kenntnis gesetzt worden. Vor diesem Hintergrund sei daher von keiner schuldhaften Pflichtverletzung des Bf auszugehen.

Zudem sei die verhängte Geldstrafe überhöht.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Mit Erkenntnis vom 13. November 2024, GZ: LVwG-303657/3/Kü/MG – 303658/2, hat das Landesverwaltungsgericht der Beschwerde keine Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis unter Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bestätigt. Diese Entscheidung hat der Verwaltungsgerichtshof aufgrund einer außerordentlichen Revision des Beschwerdeführers mit Erkenntnis vom 13. März 2025, Zl. Ra 2025/008/0009 bis 0010-10, infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Begründend führte der Verwaltungsgerichtshof in diesem Erkenntnis aus, dass das Landesverwaltungsgericht zu Unrecht von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen hat.

I.5. Die aufhebende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bewirkt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gehalten ist, in Anlehnung an die vom Verwaltungsgerichtshof vertretene Rechtsansicht neuerlich eine Entscheidung über die vom Bf eingebrachte Beschwerde zu treffen.

I.6. Im fortgesetzten Verfahren hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. Mai 2025 an welcher der Bf, seine Rechtsvertreterin sowie ein Vertreter des Amtes für Betrugsbekämpfung teilgenommen haben. Die belangte Behörde war zur mündlichen Verhandlung entschuldigt.

II. Sachverhalt – Beweiswürdigung:

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der B__ mit dem Sitz in F-Straße, I__.

Am 17. Februar 2022 um 14:25 Uhr führten Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung auf der Baustelle „H__" eine Kontrolle durch. Vor Ort auf der Baustelle wurden ein serbischer und ein kroatischer Staatsangehöriger und der österreichische Staatsbürger G__, welche im Auftrag der B__ Estricharbeiten durchführten, angetroffen.

Im Zuge der Kontrolle konnte von den Kontrollorganen festgestellt werden, dass G__ am Kontrolltag nicht zur Sozialversicherung angemeldet gewesen ist. Der Arbeiter gab gegenüber den Kontrollorganen an, dass er am Kontrolltag ab 09:00 Uhr auf der Baustelle gearbeitet hat.

G__ befand sich bis 16. Februar 2022 im Krankenstand und wurde von seinen Arbeitskollegen angerufen, ob er bei der Baustelle aushelfen kann, damit diese früher fertiggestellt werden kann. Der Bf selbst war zum Kontrollzeitpunkt im Ausland aufhältig. Geplant war ursprünglich, dass G__ am 21. Februar 2022 zu arbeiten beginnt und ab diesem Zeitpunkt wieder zur Sozialversicherung angemeldet wird.

Der Bf selbst nimmt keine An- und Abmeldungen zur Sozialversicherung vor, sondern hat damit den Steuerberater beauftragt. Der Bf hat sich auf die Tätigkeit des Steuerberaters verlassen und nimmt selbst keine Kontrollen der An- und Abmeldungen von Mitarbeitern vor.

G__ war am 17. Februar 2022 nicht zur Sozialversicherung gemeldet. Erst am 18. Februar 2022 wurde dieser vom Unternehmen des Bf mit Arbeitsbeginn 21. Februar 2022 zur Sozialversicherung angemeldet.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung, dem eine mit dem betroffenen Arbeiter aufgenommene Niederschrift zugrunde liegt. Faktum ist – und wird vom Bf auch nicht bestritten – dass G__ am 17. Februar 2022 im Auftrag der B__ an der fraglichen Baustelle Estricharbeiten durchgeführt hat. Unbestritten ist auch, dass der Arbeiter an diesem Tag vom Unternehmen des Bf nicht zur Sozialversicherung angemeldet gewesen ist. Der Bf führt lediglich aus, dass er am Kontrolltag im Ausland aufhältig gewesen ist und daher nicht gewusst hat, dass G__ bereits am Kontrolltag zu arbeiten beginnt. Er habe sich – eigenen Angaben zur Folge – auf die Tätigkeit des Steuerberaters verlassen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 238/2021, lauten wie folgt:

„Pflichtversicherung
Vollversicherung

§ 4.
[...]
(2) Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gelten jedenfalls Personen, die mit Dienstleistungsscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), BGBl. I Nr. 45/2005, entlohnt werden. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um
1. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. a oder b EStG 1988 oder
2. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen oder
3. Bezieher/innen von Geld- oder Sachleistungen nach dem Freiwilligengesetz.

[...]

Meldungen und Auskunftspflicht
An- und Abmeldung der Pflichtversicherten

§ 33. (1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.
[...]
(2) Abs. 1 gilt für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, daß die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.
[…]

Dienstgeber

§ 35. (1) Als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch

wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.
[...]

Strafbestimmungen
Verstöße gegen melderechtliche Vorschriften

§ 111. (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall von 2 180 € bis zu 5 000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.
[...]."

III.2. Unbestritten ist, dass der Arbeitnehmer der B__, G__, am 17. Februar 2022 ab 09:00 Uhr auf einer Baustelle in D__ im Auftrag des Unternehmens Estricharbeiten zusammen mit 2 Kollegen, welche ebenfalls bei der B__ beschäftigt waren, durchgeführt hat. Eine Anmeldung zur Sozialversicherung am Kontrolltag, dem 17. Februar 2022, hat nachweislich nicht bestanden. Der Bf als nach außen Vertretungsbefugter der S.V. Velic GmbH hat daher zu verantworten, dass das Unternehmen der Meldeverpflichtung, wonach vor Arbeitsbeginn der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung anzumelden ist, nicht entsprochen hat. Dem Bf ist daher die Erfüllung des objektiven Tatbestandes der angelasteten Verwaltungsübertretung vorwerfbar.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Es obliegt einem Dienstgeber bzw. einem Vertreter einer juristischen Person - insbesondere dem Geschäftsführer einer GmbH - ein wirksames Kontrollsystem einzurichten, wenn er die selbstverantwortliche Besorgung einzelner Angelegenheiten wie die An- und Abmeldung von Dienstnehmern anderen Personen - etwa Angestellten oder einem Steuerberater - überlässt. Dabei hat er im Fall eines Verstoßes gegen die Verwaltungsvorschriften dieses System, das eine wirksame begleitende Kontrolle sicherstellen muss, im Einzelnen darzutun. Legt er ein derartiges (hinreichendes) Kontrollsystem nicht dar, so ist von einer schuldhaften Pflichtverletzung auszugehen (VwGH 15.07.2022, Ra 2022/08/0085).

Wie bereits oben dargestellt, hat der Bf in seinem Beschwerdevorbringen dargestellt, dass er die Durchführungen der An- und Abmeldung zur Pflichtversicherung beim zuständigen Krankenversicherungsträger seinem Steuerberater überlassen hat und dieser dies selbstständig abwickelt. Zudem erläutert der Bf, dass er über den nach dem krankheitsbedingten Arbeitsausfall stattgefundenen Arbeitsbeginn von G__ von niemanden in Kenntnis gesetzt worden ist. Mit diesem Vorbringen kann aber der Bf eine von ihm vorgenommene wirksame begleitende Kontrolle der An- und Abmeldungen bzw. des Arbeitseinsatzes von Arbeitnehmern nicht belegen. Dem Bf ist es daher mit seinem Vorbringen nicht gelungen ein wirksames Kontrollsystem darzustellen, weshalb von einer schuldhaften Pflichtverletzung auszugehen ist. In diesem Sinne ist daher dem Bf die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung zu Recht von einer einschlägigen Vorbelastung des Bf aus und hat daher den für den Wiederholungsfall vorgesehenen Strafsatz zur Anwendung gebracht. Dazu ist im Beschwerdeverfahren festzustellen, dass zwischenzeitig die einschlägige Vorbelastung des Bf getilgt ist und daher gegenwärtig von keinem Wiederholungsfall auszugehen ist. Gemäß § 55 Abs. 2 VStG dürfen getilgte Verwaltungsstrafen bei der Strafbemessung nicht berücksichtigt werden. Aus diesem Grund war vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Beschwerdeverfahren der erste Strafsatz des § 111 Abs. 2 ASVG anzuwenden, wonach hinsichtlich der Verletzung der Meldeverpflichtung mit Geldstrafen von 730 Euro bis 2.180 Euro vorzugehen ist.

Vorliegend sind das geständige Verhalten des Bf in der mündlichen Verhandlung und vor allem die bisherige Verfahrensdauer als wesentliche Milderungsgründe zu werten, sodass aus Sicht des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit der Mindeststrafe im gegenständlichen Fall das Auslangen gefunden werden kann. Auch mit diesem Strafmaß wird dem Bf nachhaltig die Verletzung der Meldepflicht vor Augen geführt und wird ihn auch diese Strafe in Hinkunft zu gesetzeskonformen Verhalten veranlassen.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

III.5. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger